

Steuerbüro Klaus Flößer

Mierendorffstraße 28
69469 Weinheim

Telefonzentrale: 06201- 944 90 | Fax: 06201- 944 913

eMail: info@steuerberater-floesser.de

Internet: www.steuerberater-floesser.de



Mandanteninfo zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Wie Sie vielleicht schon der Presse entnommen haben, traten am 01. Oktober 2014 Änderungen in Bezug auf die so genannten Bauleistungen gem. §13b UStG ein.

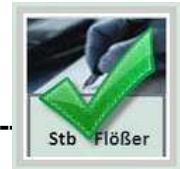
Dabei stellte sich der Gesetzgeber unter anderem die Frage wer überhaupt „Bauleister“ ist.

Der Status des „Bauleisters“ wird Ihnen vom Finanzamt bescheinigt.

Diesen Antrag zur Bescheinigung „USt 1TG“ habe ich bereits für Sie gestellt.

Diese Bescheinigung ist in der Regel 3 Jahre gültig und muss dann neu beantragt werden.

Sollte das Finanzamt Ihnen die Bescheinigung direkt zusenden, bitte ich um eine Kopie für meine Unterlagen.



Waren sie sich in der Vergangenheit oftmals unsicher ob sie eine Rechnung mit oder ohne Umsatzsteuer ausstellen sollen, dann stellen Sie die Rechnung in Zukunft ohne Umsatzsteuer aus, wenn ihr Auftraggeber Ihnen eine Bescheinigung vorlegen kann aus der hervorgeht, dass er ebenfalls „Bauleister“ ist.

Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber zwar Bauleister ist, Ihre Leistung aber für seinen „Privaten Bereich“ bezieht.

Wenn sie vom Finanzamt keine Bescheinigung „ USt 1TG “ erhalten, so sind sie auch kein Bauleister „Bauleister“ im Sinne des UStG.

Für Fragen zum besseren Verständnis stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Steuerberater Klaus Flößer